

B 28/08

Bekanntgabe

an den Verwaltungsausschuss
über den Ausschuss für Finanzmanagement

Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2008

Der Landkreis Helmstedt hat mit Verfügung vom 15.02.2008 die Haushaltssatzung der Stadt Helmstedt für das Haushaltsjahr 2008 genehmigt und der Stadt Helmstedt verschiedene Hinweise zur Umsetzung des Haushaltsplanes aufgegeben. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die gesetzliche Anforderung des Haushaltsausgleiches in 2008 und in den Folgejahren deutlich verfehlt wird. Von einer Beanstandung der Satzung wurde dennoch unter Zurückstellung von Bedenken abgesehen. Die Genehmigung ist in der Anlage zu Ihrer Kenntnis beigefügt.

In Vertretung

(Junglas)

Anlage

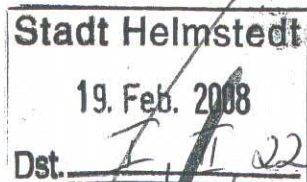


LANDKREIS HELMSTEDT DER LANDRAT



Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

Stadt Helmstedt
Markt 1
38350 Helmstedt



Amt:
Kommunalaufsichtsamt

*Schriftliche
Bekanntgabe im VA*

+FA

Kreishaus: 1
Hausadresse:
Südertor 6, 38350 Helmstedt

Bearbeitet von:
Frau Hobbie

E-Mail
Hella.Hobbie@landkreis-helmstedt.de

Allgemeine Sprechzeiten:
Mo.-Fr. v. 09.00 - 12.00 u. Mi. v. 14.00 - 15.30 Uhr

(Vermittlung) 05351/1210
(Telefax) 05351/121-1606

(bei Antwort bitte angeben)

Mein Zeichen
20-15-00

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
18.12.2007, 20 21 00

Durchwahl
05351/121-1226

Datum
15.02.2008

Betreff

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008

G e n e h m i g u n g

Ich genehmige von der Haushaltssatzung der Stadt Helmstedt für das Haushaltsjahr 2008

- gem. § 91 Abs. 4 NGO einen Teilbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 275.000,00 Euro;
- gem. § 94 Abs. 2 NGO den Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von 14.500.000,00 Euro.

Die Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan ist in der im beigefügten Bekanntmachungsvermerk genannten Zeit öffentlich auszulegen.

Von dem in der Haushaltssatzung enthaltenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 780.000,00 Euro sind 505.000,00 Euro genehmigungsfrei.

Die haushaltsrechtlichen Steuerungsmöglichkeiten sind bei der Einziehung der Einnahmen und Bewirtschaftung der Ausgaben in vollem Umfang auszuschöpfen. Im Hinblick auf die allgemeinen Haushaltsgrundsätze und Bestimmungen zum Haushaltsausgleich (§ 82 NGO) müssen alle vertretbaren Sparmöglichkeiten durch restriktive Bewirtschaftung der disponiblen Ausgabeansätze im Verwaltungs- und

Internet: www.Helmstedt.de

E-Mail: Kreisverwaltung@landkreis-helmstedt.de

Postbank Hannover:
(BLZ 250 100 30)
Kto.-Nr. 621 43-304

NORD/LB Helmstedt:
(BLZ 250 500 00)
Kto.-Nr. 5 802 020

12

✓Vermögenshaushalt ausgenutzt werden, um ein bestmögliches Rechnungsergebnis 2008 erreichen zu können.

Der diesjährige Haushaltsplan der Stadt Helmstedt ist nicht ausgeglichen. Der Fehlbedarf des Verwaltungshaushaltes beträgt 12.911.900,00 €. Er macht damit aktuell 47,92 % der Einnahmen aus. In ihm ist die Abdeckung des Fehlbetrages aus 2006 sowie des voraussichtlichen Fehlbetrages 2007 in Höhe von rd. 9.741.000,00 € enthalten, womit sich der strukturelle Fehlbedarf also auf rd. 3.170.900,00 € beläuft und damit 11,77 % der Einnahmen des Verwaltungshaushaltes beträgt.

Die Finanzplanung ist ebenfalls unausgeglichen. In allen Planungsjahren wird mit Fehlbedarfen gerechnet. Über den gesamten Planungszeitraum sind weiterhin jährlich neue strukturelle Fehlbedarfe geplant. Wenn die Stadt Helmstedt diese Entwicklung nicht aufhalten kann, läge die Gesamtsollfehlbedarfsquote am Ende des Finanzplanungszeitraumes bereits bei 78,94 % und somit bei einem Gesamtfehlbedarf in Höhe von rd. 22,0 Mio. €.

Die gesetzliche Anforderung des Haushaltsausgleiches wird in diesem wie auch in den Folgejahren deutlich verfehlt. Dies hätte eigentlich eine Beanstandung des § 1 der Haushaltssatzung zur Folge. Da nicht zu übersehen ist, dass die Erhöhung der Einnahmen sowie die Senkung der Ausgaben bemüht vorangetrieben wird, habe ich unter Zurückstellung von Bedenken von einer Beanstandung des § 1 der Haushaltssatzung abgesehen.

Die Stadt Helmstedt ist unbedingt gehalten, eine Verringerung des jetzt ausgewiesenen Defizits zu erreichen.

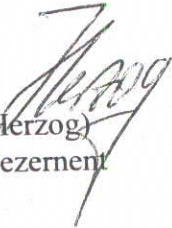
Das diesjährige Haushaltssicherungskonzept habe ich zur Kenntnis genommen. Gemäß § 82 Abs. 6 NGO ist in dem Konzept festzulegen, innerhalb welchen Zeitraums der Haushaltsausgleich erreicht, wie der ausgewiesene Fehlbetrag abgebaut und wie das Entstehen eines neuen Fehlbetrags künftig vermieden werden soll. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Maßnahmen müssen bei objektiver kurz- und mittelfristiger Betrachtung der Haushaltswirtschaft der Gemeinde geeignet sein, mit ihrer Umsetzung den Haushaltsausgleich in angemessener Zeit wieder zu erreichen. Das Nds. Ministerium für Inneres und Sport hat am 30.10.2007 in einem Runderlass (Az.: 33.1 – 10002 § 82 Abs. 6) Hinweise zur Aufstellung und inhaltlichen Ausgestaltung des Haushaltssicherungskonzeptes veröffentlicht. Das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Helmstedt entspricht diesen gesetzlichen Vorgaben nicht. Beispielsweise fehlen die in einer Tabelle zusammengefassten finanziellen Auswirkungen der Haushaltssicherungsmaßnahmen auf die mittelfristige Finanzplanung sowie Begründungen der Ausgabenerhöhung im Bereich der nicht auf Gesetz beruhenden Leistungen. Eine detaillierte Auflistung der nicht auf Gesetz beruhenden Leistungen ist – entsprechend meiner Verfügung vom 11.05.2006 – separat mit übersandt worden. Eine solche Auflistung sollte – entsprechend dem Runderlass des MI – zukünftig in das Haushaltssicherungskonzept integriert werden. Bezüglich des Zeitpunktes, bis zu dem der Haushaltsausgleich erreicht werden soll, wird lediglich mitgeteilt, dass ein Ausgleich nach den bekannten Finanzdaten bis 2011 nicht möglich ist. Es ist somit auch kein Zeitraum für das Erreichen des Haushaltsausgleichs genannt. Dies ist aufgrund der desolaten Haushaltslage verständlich und auch realistisch.

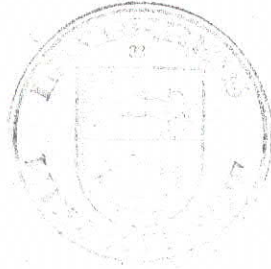
Der in der Haushaltssatzung 2008 festgesetzte Höchstbetrag für die Aufnahme von Liquiditätskrediten ist auf 14,5 Mio. € festgesetzt worden. Der Anteil an den Einnahmen des Verwaltungshaushaltes 2008 beträgt damit 53,81 %. Die Liquiditätskredite dienen nach ihrem ursprünglichen Zweck nicht der Ausgabendeckung, sondern der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft bzw. der Liquiditätssicherung. Die Höhe des Liquiditätskreditbedarfs kann aber nicht allein durch die Addition von Fehlbeträgen aus Vorjahren und dem Fehlbedarf des laufenden Jahres sowie weiterer Summen gerechtfertigt werden. Hier müssen vielmehr ernsthafte Einschnitte bei der laufenden Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben hinzukommen. Ein ungebremster Anstieg der Liquiditätskreditlinie widerspräche jedenfalls mehr und mehr der rechtlichen Qualität der Liquiditätskredite. Außerdem werden die Kreditzinsen, sobald sich die Zinsentwicklung auf dem allgemeinen Kreditmarkt wieder verschlechtert, den

Verwaltungshaushalt der Gemeinde – soweit das nicht schon geschieht – noch zunehmend belasten. Liquiditätskredite dürfen deshalb mit der zwingend gebotenen Zurückhaltung nur dann eingesetzt werden, wenn der Kasse trotz sorgfältiger Liquiditätsplanung keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Von einer Beanstandung sehe ich ab, da davon auszugehen ist, dass Liquiditätskredite nur in tatsächlich benötigter Höhe aufgenommen werden.

Der Stellenplan wird gesondert geprüft. Ich behalte mir vor, ggf. darauf zurückzukommen.

Im Auftrage


(Herzog)
Dezernent



Anlage